

## NEUIGKEITEN UND TIPPS AUS DER PRAXIS

### KMU RISIKO: PRIVATANTEIL LUXUSFAHRZEUGE – BIS 17% STATT 9.6%

In einem am 11. Februar 2019 publizierten Endentscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich wurde die Frage von einer Aufrechnung des Privatanteils eines Luxusfahrzeuges adressiert.

Im konkreten Fall wurde der Privatanteil für das vom geschäftsführenden Aktionär genutzte Geschäftsfahrzeug mit einem zugrundeliegenden Kaufpreis von rund CHF 220'000 von 9.6% auf 14% erhöht und dementsprechend der Gewinn der Aktiengesellschaft korrigiert.

Selbst wenn das Auto zur Imagepflege gegenüber der Kundschaft diene bzw. dienen könnte, erkannte das Gericht den erforderlichen Konnex zum Unternehmenszweck nicht an, obwohl ein Luxuswagen dem Unternehmensziel förderlich sein könnte. Es ist somit insbesondere erforderlich, nachzuweisen, dass der gesamte Kaufpreis des Wagens dem Unternehmenszweck diene und nicht primär dem persönlichen Wohlergehen des fahrenden Mitarbeiters.

Das Urteil ist rechtskräftig und wird über den Kanton Zürich hinaus grosse Bedeutung erlangen, weil es auch die Direkte Bundessteuer betrifft.

Die Thematik von Luxuswagen geht über die Frage hinaus, ob ein Privatanteil eines Geschäftsfahrzeuges abgerechnet werden muss oder nicht. Vielmehr geht es hier darum, den Umfang des Privatanteils zu bestimmen. Die steuerliche Berücksichtigung eines Luxusanteils kann entweder über eine prozentuale Erhöhung des Privatanteils (d.h. mehr als 9.6%) oder durch die Nichtzulassung von Abschreibungen über einen bestimmten Anschaffungswert hinaus erfolgen. Allerdings kennen die Kantone für den Privatanteil von Luxuswagen unterschiedliche Praxen, die zu einer Erhöhung des Privatanteils führen können.

Als Luxusfahrzeuge gelten in der Praxis je nach Kanton Fahrzeuge, dessen Anschaffungswertes höher als CHF 90'000-120'000 (exkl. MWST) ist. Im Kanton Zürich erfolgt gemäss der nicht publizierten «Orientierungshilfe Luxuswagen» eine Aufrechnung auf

11%, wenn der Erwerbspreis eines Luxusfahrzeuges unter CHF 120'000 liegt und auf 17%, falls der Erwerbspreis unter CHF 300'000 liegt.

Im Sinne einer «Safe-Haven»-Regelung lassen allerdings die Zürcher Steuerbehörden eine Pauschale von 15% zu.

Es darf einerseits davon ausgegangen werden, dass dieser Fall auch in anderen Kantonen Auswirkungen haben wird (da auch die Direkte Bundessteuer betroffen war). Andererseits macht dieser Fall deutlich, dass die Steuerbehörden zunehmend Aufmerksamkeit den Leistungen zwischen Gesellschaften und deren Aktionäre bzw. Angestellten widmen. Bei zu tief verbuchten Privatanteilen besteht zudem die Gefahr von Aufrechnungen als verdeckte Gewinnausschüttungen.

Sollten Sie Fragen in Bezug auf sämtliche steuerliche Angelegenheiten über die Leistungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben, dann zögern Sie nicht mit uns Kontakt aufzunehmen!

*September 2019*